

sehr wohl und sehr oft der weitere verbunden sein kann, den Leser durch die Abbildungen zugleich zu belehren, sein Anschauungsvermögen und seine Kenntnisse zu vermehren. Gerade im vorliegenden Falle ist auch ein solcher weiterer Zweck der Belehrung einzuräumen. Der Leser soll neben der Annehmlichkeit, seine Augen an den verschiedenen Abbildungen zu erfreuen, durch diese noch, ohne besondere Arbeit, einen Überblick über die von den Alten hinterlassenen Kunstwerke und die Art ihrer bildlichen Darstellung von Handlungen aus ihrem Sagenkreise, vor allem aber eine eigene Anschauung von einem großen Teil der uns erhaltenen antiken Kunstschöpfungen gewinnen. Das ändert aber daran nichts, daß die Sagen, Göttergeschichten und Beschreibungen, die die . . . Bücher bringen, durch die beigelegten Abbildungen und insbesondere die hier in Betracht kommenden dem Verständnis des Lesers nicht näher gebracht werden, sondern daß durch sie nur seine Phantasie angeregt, es ihm erleichtert wird, die erzählten Geschichten sich bildlich vorzustellen, ähnlich wie die Bilder, die den für die Jugend bestimmten Indianerzählungen regelmäßig beigegeben sind, es ihm ermöglichen oder erleichtern, sich ein Bild von einem Indianerlager, von Indianerkämpfen und ähnlichem mehr vorzustellen.

Selbst wenn man aber weitergehen und in einer solchen Anregung für die Phantasie eine Erläuterung des Textes finden dürfte, würde solche hier doch keinesfalls der ausschließliche Zweck der Beifügung der Abbildungen sein. Der Hauptzweck der letzteren bestand, wie schon bemerkt, in dem Auspuß der Schriftwerke, in der Befriedigung der herrschenden Strömung im Publikum, Werke der hier in Betracht kommenden Art mit Bilderschmuck und der damit verbundenen Annehmlichkeit zu erlangen, beim Lesen des Textes durch Abbildungen angeregt zu werden und in deren Besichtigung eine reizvolle vorübergehende Unterbrechung der Lektüre zu finden. Damit verband sich der Nebenzweck, dem jugendlichen Leser einen Überblick und eine Anschauung der Bilderwerke der Alten zu verschaffen. Dieser Belehrungszweck deckte sich aber nicht mit dem, den die Schriftwerke als solche verfolgten. Sie wollten dem Leser nur die Kenntnis der Sagen, Göttergeschichten und Erzählungen des Altertums vermitteln; das gilt auch von dem Buche . . . mindestens hinsichtlich der Teile, auf die sich die aus dem . . . schon Werke entnommenen Abbildungen beziehen. Ginge ihre Absicht dagegen etwa dahin, die Art und Weise darzustellen, wie die Alten Szenen aus ihren Sagen und Göttergeschichten künstlerisch dargestellt haben, so würde der Beifügung der in Rede stehenden Abbildungen auch die Bedeutung einer Erläuterung des Schriftwerkes zuzuerkennen, vielleicht auch die Ausschließlichkeit dieses Zweckes anzuerkennen sein.

Welches Gesetz man auf den vorliegenden Fall anzuwenden habe, ob das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 oder das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 oder das Kunsturheberrechtsgesetz vom 9. Januar 1876, erscheint für die Entscheidung, wie schon die vorige Instanz hervorgehoben hat, gleichgültig, da sie alle drei die Ausnahme einzelner Teile eines geschützten fremden Werkes nur gestatten, wenn diese ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts des Schriftwerkes dienen, dem sie beigelegt werden, und da sie alle drei andernfalls dem Verletzten den Anspruch auf Vernichtung gewähren, siehe §§ 23, 42, 46 des erstgenannten, §§ 19, 37, 42 des zweitgenannten und §§ 6, 3, 4, 16 Abs. 1 des letztgenannten Gesetzes. Die Aktivlegitimation der Klägerin ist von der Beklagten selbst nicht in Zweifel gezogen worden und ergibt sich aus § 9 Abs. 2 des Verlagsgesetzes in Verbindung mit den bereits angeführten Gesetzesbestimmungen und den von der vorigen Instanz als unbestritten festgestellten Tatsachen.

Die Frage der Fahrlässigkeit braucht gegenwärtig noch nicht berührt zu werden, da der Vernichtungsanspruch zu seiner Begründung, ebenso wie der Unterlassungsanspruch, nur der Feststellung der objektiven Widerrechtlichkeit bedarf, wie das in den bereits bezeichneten Gesetzesvorschriften ausdrücklich ausgesprochen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Nachschrift.

Wir hatten die beiden oben abgedruckten Urteile der Redaktion des Börsenblatts unter Weglassung der Firmen und der Büchertitel eingesandt, aber dabei trotzdem den Wunsch ausgesprochen, daß der Satz vor dem Abdruck noch der beklagten Firma B. G. Teubner vorgelegt würde. Da diese nun wünscht, daß als Nachtrag zu obigen Urteilen ihre Revisionsbegründung abgedruckt werden soll (obwohl sie schon durch das Urteil des Oberlandesgerichts zurückgewiesen ist), so muß natürlich auch unsere Beantwortung jener Revisionsbegründung hier veröffentlicht werden. Durch diese Zusätze wird aber die Anonymität aufgehoben, und wir können nun auch die Werke nennen, um die es sich handelt. Der Titel des Verlagswerkes, um dessen Schutz wir erfolgreich nachsuchten, lautet: »Furtwängler-Reichhold, Griechische Vasenmalerei, eine Auswahl hervorragender Vasenbilder«. Die Werke aus dem Teubnerschen Verlage sind: Stoll-Lamer: Sagen und Götter des klassischen Altertums« und »F. Baumgarten, F. Poland und R. Wagner: Die hellenische Kultur«.

München, den 16. September 1908.

F. Bruckmann A.-G.

Entgegnung.

Ich habe mich mit der Veröffentlichung der vorstehenden Entscheidung einverstanden erklärt, und zwar, weil es nur so in fruchtbarer Weise möglich ist, mit Nennung der Namen und Büchertitel; und weil auch ich es für erwünscht halte, daß die Frage weiter behandelt wird. Denn ich halte die Urteile nicht für richtig, insbesondere auch die Behandlung meiner Revisionsbegründung durch das Oberlandesgericht nicht für stichhaltig, mindestens nicht den praktischen Bedürfnissen entsprechend. Denn so erreicht das Gesetz gar nicht das, was es doch vor allem bezwecken sollte, nämlich den Schutz gegen konkurrenzmäßige, jeder originalen Leistung entbehrende Ausbeutung. Entnimmt heute jemand z. B. eine einen gewissen Wert repräsentierende anatomische Abbildung einem Lehrbuch der Anatomie und bringt sie in einem anderen, nur anders »erläutert«, so ist das erlaubt. Es ist klar, daß der Verleger der Originalabbildung damit ganz anders geschädigt wird, als wenn, wie hier, aus einer großen Publikation eine kleine Nachbildung in selbständiger Verwertung gegeben wird. Ein Schaden trifft damit den Verleger des Originals garnicht; im Gegenteil, die kleine Nachbildung dient eher zum Bekanntwerden und zur Empfehlung des Buches für Schulbibliotheken usw. Darauf, daß die Verwertung der Abbildung im organischen Zusammenhange mit einer durchaus originalen wissenschaftlichen Leistung geschieht, hat die gerichtliche Entscheidung gar keinen Wert zu legen geglaubt; das aber muß doch das Ausschlaggebende sein. So entspricht jedenfalls das Urteil kaum dem Rechtsempfinden und jedenfalls nicht dem praktischen Bedürfnis.

Daß der von dem Gericht erster Instanz ausgesprochene Vorwurf der Fahrlässigkeit meiner Firma gegenüber durchaus unberechtigt ist, bedarf keiner Bemerkung. Es geht dies schon daraus hervor, daß die Frage zwischen den beiden Beteiligten vorher erörtert und in gegenseitiger Übereinstimmung eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt worden ist. Ich war, wie ich auch heute noch subjektiv von meinem Recht überzeugt bin, jedenfalls es vor dem Urteil, auch nach dem Schriftwechsel mit der Firma Bruckmann und habe wohlüberlegt, keineswegs irgendwie fahrlässig, die Reproduktion gebracht. Wenn nun die zweite oder dritte Instanz mir recht gegeben hätte? Wäre ich dann auch noch fahrlässig verfahren? Es wäre wohl wünschenswert, wenn die Gerichte mit einem derartigen Vorwurf, der